

Strategien der internationalen Friedenssicherung

Die Vereinten Nationen

■ Gründung

1945 in New York mit der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) als Verfassung

■ Ziele, Grundsätze

- Wahrung des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit
- Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen
- Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker
- Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit
- Forum für globale Diskussionen
- souveräne Gleichheit aller Mitglieder
- Streitbeilegung durch friedliche Mittel
- Beistandsverpflichtung bei allen Maßnahmen im Einklang mit der Charta

■ Organe

• Generalsekretär

- Repräsentant der UNO
- Wahl durch den Sicherheitsrat für 5 Jahre

• Generalversammlung

- gleichberechtigte Vertretung aller Mitgliedsstaaten
- Diskussionsforum für Weltprobleme
- unverbindliche Resolutionen

• Sicherheitsrat: wichtigstes Organ – Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens

- Mitglieder: 5 ständige (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China) mit Vetorecht, 10 nichtständige
- Beschlüsse mit bindender Wirkung

Friedenssichernde Maßnahmen

- Konfliktprävention: vorbeugende Diplomatie
- Konfliktintervention
 - Friedensschaffung, z. B. Vermittlung, Verhandlungen, wirtschaftliche oder diplomatische Sanktionen
 - Friedenssicherung, z. B. Errichtung einer Präsenz der UNO („Blauhelme“), Wahlbeobachtung
 - Friedensdurchsetzung: Einsätze stärker bewaffneter UN-Truppen
 - Friedenserzwingung durch militärische Gewalt
- Konfliktnachsorge: Friedenskonsolidierung, z. B. Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen, gesellschaftliche Integration früherer Rebellen

• Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC): Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts

• Internationaler Gerichtshof (Den Haag) für Streitigkeiten zwischen Staaten

• Treuhandrat: Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmter Gebiete

Völkerrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen (zwischenstaatliches Recht)

Staatsrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen eines Staates nach innen (innerstaatliches Recht)

Fortsetzung >>>>>

■ **Probleme**

- **Interessengegensätze** zwischen den 5 ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates (Verhinderung von Resolutionen durch Veto)
- **Reform des Sicherheitsrates** (Ziel: Erhöhung der Repräsentativität, der Legitimität, der Effektivität) **erforderlich** (da anachronistisch), aber bisher nicht durchsetzbar
Möglichkeiten:
 - Abschaffung und Übertragung der Entscheidungsgewalt auf die Generalversammlung
 - Abschaffung des Vetorechts der 5 ständigen Mitglieder
 - Erweiterung des Rats wegen geopolitisch veränderter Realitäten (zusätzliche ständige Sitze für Indien, Brasilien, Deutschland, Japan)
- zu geringe Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten
- Interventionsverbot lässt innerstaatliche Konflikte unregelt (UN-Charta zielt nur auf zwischenstaatliche Konflikte)
- Konzept der „Responsibility to Protect“ wurde noch nicht umgesetzt
 - Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Menschenrechten und staatlicher Souveränität
 - dabei Nachrangigkeit des Grundsatzes der Nichteinmischung, da Souveränität auch die Gewährleistung der Menschenrechte beinhaltet

Theorie-Exkurs: Entwürfe für den Frieden

- **Immanuel Kant** (1724-1804): „**Zum ewigen Frieden**“ (1795)
 - Friedenszustand ist kein natürlicher Zustand
 - somit Stiftung des Friedenszustandes durch **Rechtsstaatlichkeit**
 - dabei Erfordernis von rechtlicher Freiheit und Gleichheit sowie Gewaltenteilung
 - insgesamt republikanische (= demokratische) Verfassung, basierend auf der Idee des Urvertrages
 - Schaffung eines **föderalen Friedensbundes** zur Sicherung eines globalen Friedens
 - **Vereinte Nationen als Umsetzung von Kants Idee eines Friedensbundes**: rechtliche Bindung (Völkerrecht), Kollektivprinzip, Souveränität der Staaten, Gleichheit aller Mitglieder
 - **Thomas Hobbes** (1588-1679): „**Leviathan**“ (1651)
 - Staat als Unterwerfungs- und Ermächtungsvertrag: Unterwerfung durch Vertrag eines jeden mit einem jeden (Gesellschaftsvertrag)
 - Rechtfertigung der Staatsgewalt: Schutz der Untertanen (kollektive Sicherheit)
 - Erfordernis absoluter Staatsgewalt
- } Begründung der **Vertragstheorie**

• **Vergleich Kant – Hobbes**

	Kant	Hobbes
Menschen- bild	Mensch als Natur- und Vernunftwesen von Natur aus frei und gleich	Mensch als egoistisches Wesen Überlebenskampf aller gegen alle natürliche Freiheit jedes Einzelnen
Bedingungen des Friedens	Überwindung des Naturzustandes, in dem sich Staaten im Krieg befinden	Überwindung des Naturzustandes als Überlebenskampf aller gegen alle
Rolle des Staates	republikanische Verfassung Gewaltenteilung Volk als Souverän	Garantie des Friedens durch den Staat Gesellschaftsvertrag Gewaltmonopol absolute Macht (keine Gewaltenteilung)

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC)

■ Entstehung

- Existenz seit 2002 in Den Haag
- Rechtsgrundlage: völkerrechtlicher Vertrag („Römisches Statut“ 1998)
- 122 Mitgliedstaaten (nicht: USA, China, Indien, Russland, Israel, Türkei ...)
- Vorläufer: Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda

Global Governance durch Verrechtlichung internationaler Beziehungen

- Globalisierung erfordert globale Lösungsmechanismen (Ausbildung eines gemeinsamen Interesses der Staatengemeinschaft)
- denn nationalstaatliches Regieren stößt an seine Grenzen
- zwar keine Weltregierung möglich bzw. sinnvoll
- aber Zusammenarbeit in internationalen Organisationen
- dabei Verrechtlichung der internationalen Beziehungen erforderlich (Beispiel: Internationaler Strafgerichtshof)

Probleme:

- Durchsetzung von Rechtsnormen mittels Macht und oft durch Kompromisse
- Asymmetrie der Einflussmöglichkeiten (Großmächte – kleine Staaten)

■ Aufgaben

- Verfahren gegen **Einzelpersonen** (nicht Staaten, vgl. Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen)
- **Zuständigkeit**
 - eigenständiges unabhängiges völkerrechtliches Organ, kein Organ der Vereinten Nationen
 - jedoch Befugnisse des Sicherheitsrates: Antrag auf Ermittlungen und Aufschub von Ermittlungen
 - Beschränkung auf Mitgliedsstaaten (Herkunft des Täters, Verbrechen auf dem Territorium des Mitgliedsstaates)
 - Prinzip der Komplementarität: Ergänzung, nicht Ersatz der Rechtsprechung der Staaten
- **Delikte**
 - Völkermord
 - Kriegsverbrechen
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - Aggression
- **Strafen**
 - Gefängnisstrafen
 - Geldstrafen
 - Einziehung von Vermögen

■ Kritik

- Fehlen wichtiger Staaten → eingeschränkte Wirksamkeit
- Eingriffe in die staatliche Souveränität
- fehlende demokratische Legitimation, vielfach totalitäre Mitgliedsstaaten
- ggf. kontraproduktiv für Friedensbemühungen